

Ein **Grundstipendium kann** erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und sich

- a) im Anschluss an einen Hochschulabschluss oder
- b) im Anschluss an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges auf die Promotion vorbereitet.

Ein **Abschlussstipendium kann** erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis ihrer oder seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist.

Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl **deutsche als auch ausländische Staatsangehörige**, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Universität Bielefeld immatrikuliert sind.

Übt die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 2 und 3 GrFG-NW entscheidet die vom Rektor auf Vorschlag des Senats der Universität Bielefeld gemäß § 7 Abs. 2 GrFV-NW bestellte Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW unter Beteiligung der Frauenbeauftragten der Universität Bielefeld.

Gemäß Ziff. III.1 des vom Senat der Universität Bielefeld beschlossenen Rahmenplans zur Frauenförderung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1995 - Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen vom 03.03.1995) wirkt die Universität Bielefeld darauf hin, dass 50% der Stipendien an Frauen vergeben werden,

sofern ausreichend Bewerberinnen mit entsprechender Qualifikation/Förderungswürdigkeit zur Verfügung stehen.

Die Vergabekommission stellt auf **Grundlage der Bewerbungsunterlagen** sowie **einer persönlichen Vorstellung des Vorhabens durch die Bewerberin bzw. den Bewerber** fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Der Vorstellungstermin wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

### 4. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG-NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten. Als **Bewerbungsschluss** für Anträge wird der

**31. August 2000**

festgelegt.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

**1. Oktober 2000.**

### 5. Auskünfte

Nähere Auskünfte erteilt Frau Schnoor, Dezernat II – Abteilung Akademische Angelegenheiten - der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene O, Zimmer 114 (Tel. 1 06-52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de), wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.

### Ausschreibung von Doktorandenstipendien der Weidmüller Stiftung

Die Weidmüller Stiftung hat der Universität Bielefeld Mittel für zwei Doktorandenstipendien zur Verfügung gestellt. Die Auswahlentscheidung trifft die Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW zusammen mit einem Vertreter der Weidmüller Stiftung. Um ein Stipendium kann sich bewerben, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. Zudem muss die Dissertation einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Die Weidmüller Stiftung möchte an der Universität Bielefeld bevorzugt Bewerberinnen und Bewerber mit Promotionsvorhaben mit internationalem Bezug fördern sowie solche

Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 16/00

Bewerberinnen und Bewerber, deren Werdegang eine internationale Orientierung erkennen lässt.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduierten-förderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984.

## 1. Art und Höhe der Stipendien

Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt:

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluss an einen Hochschulabschluss oder
- b) bei Ausbildungsgängen, in denen nach dem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges

auf die Promotion vorbereitet.

Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer die Promotion als Studienabschluss anstrebt.

Ein **Abschlussstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis der Promotion zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt war.

Die **Dauer der Förderung** beträgt beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr.

Die **Förderungsleistungen** werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

- Das Stipendium beträgt 1.200,-- DM monatlich (Grundbetrag) und ggf. 300,-- DM monatlich

(Kinderzuschlag), wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiaten und ihrer Ehegatten werden bei der Berechnung des Stipendiums angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.

- Die Erstattung von Sach- und Reisekosten während der Förderungsdauer ist möglich.

## 2. Vergabe der Stipendien

Die Vergabekommission stellt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, einer Beschreibung des Dissertationsvorhabens und zweier Gutachten sowie einer Vorstellung des Vorhabens durch die Bewerberin bzw. den Bewerber fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Sie legt die Förderungsdauer fest und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Sach- und Reisekosten.

Anträge auf Gewährung eines Stipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten.

Als Bewerbungsschluss wird der

**31. August 2000**

festgelegt.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

**1. Oktober 2000.**

Nähere Auskünfte über die Vergabebedingungen und die Antragsmodalitäten können bei Frau Schnoor, Dezernat II - Abteilung Akademische Angelegenheiten - der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene 0, Zimmer 114 (Tel.: 1 06 - 52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de) eingeholt werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.